

Einführung in den Einzelplan 07
des Haushaltsentwurfs 1987
vor dem
Ausschuß für Jugend und Familie

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE
10/568 - 1

Der Entwurf des Haushaltsplans 1987 sieht für die Kapitel, für die der Ausschuß zuständig ist (Kapitel 07 050 und 07 410), für das Jahr 1987 Ausgaben von insgesamt 872,8 Mio DM vor. Gegenüber den vergleichbaren Ausgaben des Haushaltsplans 1986 von 830,7 Mio DM ist damit eine Gesamterhöhung um rd. 42 Mio DM oder um ca. 5 v.H. eingetreten. Im Rahmen des gesamten Einzelplans 07, der 1987 Gesamtausgaben in Höhe von rd. 4,0 Milliarden DM vorsieht, entsprechen die genannten Ausgaben einem Anteil von rd. 21,8 v.H.

Diese einführenden Erläuterungen können verständlicherweise nur auf die wichtigsten Aufgabenbereiche eingehen; dabei werden nur die Förderschwerpunkte und einige andere hervorhebenswerte Ausgabenansätze angesprochen:

Aus dem vielfältigen Gesamtaufgabenbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales fallen in die Zuständigkeit des Landtagsausschusses für Jugend und Familie die Teilbereiche Familienhilfe, Jugendhilfe und Soziales Ausbildungswesen. Aus meinem Aufgabenbereich sind in den Zuständigkeitsbereich des Ministerpräsidenten übergegangen die "Allgemeinen frauenpolitischen Angelegenheiten".

Zu den in § 22 Jugendwohlfahrtsgesetz festgelegten Aufgaben des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales als oberste Landesjugendbehörde gehört es dabei, Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe zu unterstützen und insbesondere Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern, soweit sie über die Verpflichtung der Jugendämter und Landesjugendämter hinaus zur Verwirklichung der Aufgaben der Jugendhilfe im Lande von Bedeutung sind.

Da die ordnungspolitischen Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe fast ausschließlich bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern liegen und auch die Vorbereitung bzw. Vornahme gesetzgeberischer Akte - Gesetzentwürfe, Änderungsentwürfe, Rechtsverordnungen (z.B. Kindergartengesetz) - relativ selten sind, liegt der Schwerpunkt der politischen Gestaltungsmöglichkeit des Landes im Bereich der Jugend- und Familienhilfe in der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung notwendiger oder auch wünschenswerter Entwicklungen und Maßnahmen durch Förderungsleistungen aus Landesmitteln. Über dieses Instrument politischer Gestaltung sind in den vergangenen Jahrzehnten wesentliche Impulse für die Jugend- und Familienhilfe im Lande ausgegangen, sind Entwicklungen zur Verbesserung und Intensivierung von Leistungen der Jugend- und Familienhilfe eingeleitet worden, ist Jugend- und Familienpolitik gemacht worden.

In den zurückliegenden Jahren konnte allerdings die schwierige Haushaltslage des Landes nicht ohne Einfluß auf die Aufwendungen des Landes im Bereich der Jugend- und Familienpolitik bleiben. Die Notwendigkeit, in allen gesellschaftlichen Bereichen das

staatliche Leistungsangebot einzuschränken, ist in den vergangenen Jahren an den Landesaufgaben für die Jugend- und Familienhilfe nicht spurlos vorübergegangen und hat auch hier zu schmerzhaften Abstrichen geführt. Wenn auch eine gewisse Besserung der gesamtwirtschaftlichen Lage nicht zu bestreiten ist, so hat sich dies bisher leider nicht auf die öffentlichen Finanzen ausgewirkt; sie ist wohl auch für die nächste Zeit noch nicht zu erwarten. Dennoch konnten die Ansätze für die Förderungsmittel des Landes im Bereich der Familien- und Jugendhilfe seit 1983 im wesentlichen gehalten oder sogar wieder erhöht werden. Der Haushalt 1985 brachte schon einige wesentliche Verbesserungen. Der Haushalt 1986 verstärkte insbesondere die Hilfen gegen die Jugendberufsnot, machte aber auch schmerzliche Kürzungen in den Investitionsförderungsbereichen erforderlich. Auch der Entwurf des Haushaltes 1987 sichert wieder den Fortbestand aller Förderungen. Neben maßvollen Steigerungen in einigen Bereichen - insbesondere bei Personal- und Betriebskostenförderungen -, wird die schwierige Haushaltssituation des Landes allerdings auch die Jugend- und Familienförderung weiterhin nicht unberührt lassen können. Die Verminderungen in den Investitionsförderungsbereichen müssen leider im Haushaltsentwurf 1987 beibehalten werden.

Ein wichtiger Aufgabenbereich meines Hauses stellt die Familienpolitik dar. In die Ausführungen dazu habe ich bereits im vergangenen Jahr grundsätzliche Anmerkungen zum Verhältnis von Bund- und Länderzuständigkeiten eingeflochten und darauf hingewiesen, daß dem Land im Hinblick auf finanzielle Leistungen an die Familie nur die Aufgabe einer ausgleichenden Flankierung zukommen

kann. Die wesentlichen Daten für die ökonomische Sicherung der Familien werden vom Bund gesetzt.

Auch bei dem jetzt vorliegenden Haushaltsentwurf hat sich die Landesregierung hiervon leiten lassen und sieht durchaus einen Erfolg darin, daß sie die Ansätze im Bereich der Familienpolitik hat halten können.

Das gilt für die Förderungen im Beratungs- und Bildungsbereich, für die Fortbildung, die Verbandsförderung und auch für den sensiblen Bereich der Erholungsförderung sowie für die Erhöhung bei den Zuschüssen zu Personalkosten. Gerade im Bereich der Familienerholung ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Anforderungen vom Bedarf her gesehen weit über die zur Verfügung stehenden Landesmittel hinausgehen. Langfristig wird es deshalb an dieser Stelle weiterer Anstrengungen bedürfen. Bereits im letzten Jahr habe ich darauf hingewiesen, daß dies auch durch eine genauere Bezeichnung der Zweckbestimmung des Titels unterstützt werden sollte, um dem Bereich der Erholungsförderung den Verdacht der "schönen Überflüssigkeit" zu nehmen. Wir haben diese Erwägungen an den Trägerkreis herangetragen und überlegen gemeinsam, ob die Bezeichnung als "Soziale Beihilfen zur Familienerholung" dem angestrebten Ziel etwa näher kommen könnte.

Dabei wird natürlich nicht verkannt, daß die Frage der sachgerechten Zweckbestimmung wirklich nur eine Begleiterscheinung zu tiefergehenden Anstrengungen sein kann.

Ich möchte nicht versäumen, im Rahmen dieser Haushaltsberatungen auf besondere Anstrengungen hinzuweisen, wie trotz der Schwierigkeiten, große finanzwirksame Neuerungen einzuführen, dennoch konzeptionell wichtige Schritte nach vorn getan werden können. Dabei versteht sich, daß dies nicht zum Vorwand für Einsparungen genommen wird.

Es beleuchtet aber, daß aus der Fortschreibung von Haushaltsmitteln keineswegs der Schluß gezogen werden kann, damit trete in konzeptioneller Hinsicht Stillstand ein.

Ich möchte hinweisen auf die sog. "ärztlichen Anlaufstellen bei Kindesvernachlässigung und Kindesmißhandlung".

In Holland sind im Zusammenhang mit Kindesmißhandlung wichtige Erfahrungen mit sog. "ärztlichen Vertrauensstellen" gemacht worden. Es handelt sich um kleine Beratungszentren, die mit Ärzten besetzt sind, und die vor allem auch denjenigen mit Rat und Tat zur Seite stehen, die selbst oft entnervt und erschüttert vor der Tatsache stehen, daß sie ihr Kind mißhandelt haben. Der Zugang zu den Beratungsstellen wird für diese Menschen dadurch erleichtert, daß sie auf Ärzte treffen, die durch ihren beruflichen Status ein hohes Maß an Ansehen und vor allem die ärztliche Verschwiegenheitspflicht in die Beratungstätigkeit einbringen können. Diese Grundüberlegung ist in Nordrhein-Westfalen übernommen worden, allerdings in der Weise modifiziert, daß letztlich das gesamte bestehende Beratungssystem in die Hilfeleistung einbezogen werden kann. Es wurden "Anlaufstellen" begründet, die gewissermaßen als "besondere Einlaßtore" in das bestehende System fungieren.

Durchweg werden diese Stellen von mehreren engagierten Ärzten gebildet, vor allem Kinderärzten, die in ihrer Praxis die Probleme der Kindesmißhandlung oft genug erleben.

Diese Ärzte verfügen über eine bekanntermaßen hinreichende soziale Sicherung; im Rahmen ihrer Arbeit in den Anlaufstellen werden deshalb keine Honorare gezahlt.

Das Land hat es aber übernommen, mit einem monatlichen Festbetrag von 3.000 DM die Anstellung einer Fachverwaltungskraft zu ermöglichen. Auf diese Weise wird ein wichtiges Stück Koordinierungsarbeit geleistet, zu dem die Ärzteschaft im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten nicht in der Lage ist. Diese Hilfe hat sich immerhin als ein Anreiz erwiesen, daß inzwischen mit drei geförderten Stellen und einer ganzen Reihe weiterer Initiativen, die an die Einrichtung von Anlaufstellen denken, in absehbarer Zeit bereits ein Mindestangebot derartiger Einrichtungen zur Verfügung stehen dürfte. Der vergleichsweise kleine Förderbetrag hat daher eine außerordentlich multiplizierende Wirkung. Man darf sich nicht dem Irrtum hingeben, daß mit solchen Modellen Patentrezepte gefunden wären; für diese spezielle Situation treffen jedoch Bedingungen zusammen, die es trotz der haushaltsmäßigen Begrenzungen möglich gemacht haben, eine Hilfeform zu entwickeln, die in der ganzen Bundesrepublik Anerkennung findet.

Ein weiterer Schwerpunkt des Kap. 07 050 stellen auch die bei den Haushaltsstellen der Titelgruppen 81 und 82 veranschlagten Mittel zur Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder dar. Sie werden im Jahre 1987 ein Gesamtvolumen von 517,7 Mio DM erreichen.

Der Hauptanteil dieser vorgesehenen Ausgabemittel in Höhe von 442,9 Mio DM liegt bei den Betriebskostenzuschüssen nach dem Kindergartengesetz. Dieser Anteil übersteigt die Mittel des Vorjahres um 19 Mio DM.

Der Haushaltsentwurf sieht für die Förderung der anderen Tageseinrichtungen für Kinder, hierzu gehören insbesondere die Horte, einen Betrag von rd. 40,5 Mio DM vor. Der Ansatz übersteigt die Mittel des Vorjahres um 2,9 Mio DM und erlaubt eine angemessene Förderung der bei diesen Einrichtungen anfallenden notwendigen Betriebskosten. Die Zielvorstellung der Landesregierung, eine gleiche Förderung wie bei den Kindergärten zu erreichen, wird damit nahezu erreicht werden können.

Mit den Mitteln zur Investitionsförderung sollen ca. 2.500 neue Kindergartenplätze geschaffen werden, davon ca. 1.500 neue Plätze in gesondert herzurichtenden, bereits vorhandenen oder noch anzumietenden Räumen.

Zur Jugendhilfe im engeren Sinne zählen die drei Hauptbereiche erzieherische Jugendhilfe, Jugendschutz und außerschulische Jugendarbeit, letztere mit dem besonderen Förderungsinstrument Landesjugendplan.

Im Bereich der erzieherischen Jugendhilfe - zusammengefaßt in den Titelgruppen 63 und 70 - sieht das Land seine Aufgabe darin, durch Anreizförderung eine den Anforderungen entsprechende Personalausstattung mit qualifizierten Fachkräften bei den öffentli-

chen und freien Trägern der Jugendhilfe zu ermöglichen, sowie durch Gewährung von anteilmäßig hohen Investitionshilfen die Einrichtungen den Bedürfnissen der erzieherischen Jugendhilfe entsprechend auszustatten.

Von den Zuwendungen zu den Personalausgaben, die in den Titeln 07 050 653 63 (Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe) und 07 050 684 63 (Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe) ausgewiesen sind und mit zusammen 9,7 Mio DM um 756.600 DM gegenüber dem Vorjahr erhöht wurden, ist der Hauptteil der Ausgaben für folgende Bereiche vorgesehen:

- offene erzieherische Hilfen

Ansatz 1987:	5.681.300 DM	(+ 218.300 DM)
--------------	--------------	----------------

Mit der Förderung der offenen erzieherischen Hilfen, die sich 1985 auf 484 Fachkräfte bezog, leistet das Land einen wichtigen Beitrag zur Sicherung, Stärkung und Wiederherstellung der Erziehungskraft der betreuten Familien. Zu den offenen erzieherischen Hilfen zählen die Erziehungsbeistandschaft, persönliche Hilfen für delinquent gewordene strafunmündige Kinder und Jugendliche, erzieherische Hilfen für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien und die Führung von Einzelvormundschaften.

Darüber hinaus ist im Bereich der offenen erzieherischen Hilfen die Förderung der Familienhelfer besonders hervorzuheben. Ihrer Bedeutung entsprechend besteht hierfür ein eigener Unterteil

- Tätigkeit von Familienhelfern

Ansatz 1987: 2.536.500 DM (gegenüber dem Vor-
jahr unverändert)

Durch die Gewährung von Gehaltskostenzuschüssen für Fachkräfte der sozialpädagogischen Familienhilfe in Höhe von 24.000 DM jährlich für Leitungskräfte und 12.000 DM für die Familienhelferinnen und -helfer ist es in den letzten Jahren gelungen, diesen außerordentlich wichtigen Dienst bei den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe einzurichten. Sozialpädagogische Familienhilfe hat zur Aufgabe, Familien in Notsituationen vor allem bei der Erziehung der Kinder, aber auch durch praktische Hilfen im Haushalt, beizustehen, damit die Kinder in ihrer vertrauten Umgebung belassen und Heimaufenthalte oder die Unterbringung in fremden Familien vermieden werden können.

1985 konnten mit den bereitgestellten Mitteln 276 Fachkräfte gefördert werden.

Durch den schnellen Ausbau dieser Dienste ist der Bedarf an Landesmitteln besonders in den letzten beiden Jahren sprunghaft gestiegen. Die vorgesehenen Landesmittel reichen deshalb leider nur aus, die bis Anfang 1985 geschaffenen Fachkräftestellen in vollem richtlinienmäßigem Umfang zu fördern. Dem hohen weiteren Bedarf - die Gesamtanforderungen in 1986 liegen bereits bei über 4 Mio DM - kann wegen der schwierigen Haushaltslage des Landes leider nicht in dem wünschenswerten Ausmaß Rechnung getragen werden.

- Tätigkeit der "Brücke-Projekte"

Ansatz 1987: 1.294.600 DM (+ 530.600 DM).

Die Jugendhilfeeinrichtungen "Die Brücke" versuchen, durch pädagogische Maßnahmen und Hilfen im Zusammenwirken mit Jugendrichtern und der Jugendgerichtshilfe bei Jugendlichen, die leichtere bis mittelschwere Delikte begangen haben, nach Möglichkeit eine Strafverhängung oder zumindest einen Vollzug der verhängten Strafe zu vermeiden.

Die Arbeit der "Brücke" bezieht sich auf die Organisation und Durchführung der von den Jugendgerichten verhängten Arbeitsauflagen und Betreuungsweisungen unter pädagogischer intensiver Betreuung der Jugendlichen und auf Aktivitäten, die dazu dienen, bessere Voraussetzungen für Verfahrenseinstellungen und Strafaussetzungen zur Bewährung für die betreffenden Jugendlichen zu schaffen.

Die Hilfeerfolge der seit einigen Jahren in Köln, Bielefeld, Siegen und Duisburg tätigen "Brücke-Projekte" haben die Erwartungen voll erfüllt.

Da diese Einrichtungen kaum die Möglichkeit haben, von dritter Seite nennenswerte Zuwendungen zu erhalten, sind sie bei notwendiger Mitförderung durch die Kommunen zwingend auf eine substantielle Hilfe durch das Land angewiesen. Mit der für 1987 vorgesehenen Bereitstellung von rd. 1,3 Mio DM, dies ist eine Erhöhung um fast 70 v.H. (!), wird es möglich werden, weitere neue Einrichtungen, wie z.B. Projekte in Gronau, Iserlohn und Dortmund mit Landesmitteln zu fördern. Damit wird dieser Förderbereich

entsprechend der Notwendigkeit von Hilfen dieser Art ausgebaut werden können.

Der zweite Schwerpunkt der Förderung im Bereich der erzieherischen Jugendhilfen liegt bei den Investitionshilfen für Kinderheime, Heime der öffentlichen Erziehung, Aufnahmeheime und Jugendschutzstellen.

Wenn auch die Zahl der in Heimen untergebrachten Kinder und Jugendlichen in den letzten Jahren abgenommen hat, bleibt weiterhin eine erhebliche Anzahl von jungen Menschen, die nur in Heimen die notwendigen erzieherischen Hilfen erfahren können. Hierzu ist es erforderlich, bestehende und weiterhin benötigte Heime, die zum großen Teil eine ältere Bausubstanz aufweisen, durch Renovierungen und bauliche Verbesserungen funktionsfähig zu halten.

Das Land gewährt für solche Investitionsmaßnahmen Darlehen in Höhe von 40 bis 70 v.H. der anererkennungsfähigen Gesamtkosten sowie Zuschüsse für die Einrichtungskosten. Insgesamt sind hierfür bei der Titelgruppe 70 Mittel in Höhe von 6.890.000 DM veranschlagt (wie 1986), von denen 4,1 Mio DM für Darlehen und 2.790.000 DM für Einrichtungszuschüsse bereitgestellt werden sollen.

Die Mittel müssen ausschließlich zur Substanzerhaltung bei den bestehenden Heimen verwandt werden. Neubauten können nicht mehr gefördert werden. Dies schließt auch ein Ersatzneubauten für solche älteren Einrichtungen, die in ihrer Bausubstanz so viele Mängel aufweisen, daß ein völliger Neubau erforderlich wäre.

Eine weitere wichtige Aufgabe für das Land stellen die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG) vom 23.07.1979 dar.

Nach den Erhebungen der Jugendämter wird im Lande Nordrhein-Westfalen 1987 mit rd. 22.850 anspruchsberechtigten Kindern zu rechnen sein, für die eine durchschnittliche monatliche Unterhaltsleistung in Höhe von 228 DM je Kind zu erbringen ist. Zur Abdeckung dieser gesetzlichen Ansprüche sind für 1987 64 Mio DM bei Titel 681 00 ausgewiesen (1986: 56 Mio DM). Der Bund ist verpflichtet, zu diesen Aufwendungen einen Anteil von 50 v.H. zu leisten.

Ihrem Rechtscharakter nach handelt es sich bei diesen Zahlungen um Vorschußleistungen mit einer Rückzahlungsverpflichtung durch einen Elternteil. Die Erfahrung zeigt allerdings, daß die von den Unterhaltspflichtigen zurückgezahlten Beträge aus den verschiedensten Gründen der Höhe nach weit hinter den von den Unterhaltsvorschußkassen erbrachten Leistungen zurückbleiben.

Aus dem Bereich Jugendschutz - zusammengefaßt in der Titelgruppe 62 - sind folgende Förderungsleistungen hervorzuheben:

Die im Titel 547 62 ausgebrachten Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 DM (1986: 130.000 DM) sollen im wesentlichen auch 1987 dazu dienen, die Aufklärungsarbeit gegen Jugendgefahren, z.B. das Abgleiten in die Kriminalität und den Alkoholmißbrauch, mit landeszentralen Aktionen zu unterstützen.

Auch soll der Entwicklung auf dem Video-Markt hin zu Filmen mit Gewalt- und Horrordarstellungen entgegengewirkt werden.

Aus den im Jahre 1987 zur Wiederholung vorgesehenen Projekten sind besonders der Neudruck (6. vollständig überarbeitete Auflage) der Unterrichtsmappe "Jugendkriminalität - Wir diskutieren" sowie eine weitere Auflage der Broschüre "Jugendgefährdung durch gewaltdarstellende Videofilme" zu nennen.

Die Unterrichtsmappe zur Jugendkriminalität verschafft Lehrern sowie Mitarbeitern der außerschulischen Jugendarbeit die erforderlichen Sach- und Rechtsinformationen und gibt didaktisch-methodische Hinweise, die zur Erörterung dieser schwierigen und differenzierten Materie mit jungen Leuten notwendig sind. Die Nachfrage nach dieser Arbeitshilfe aus den verschiedenen Berufs- und Fachbereichen ist unverändert groß.

Auch für die Ende 1984 erstmalig herausgegebene und nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit am 1.4.1985 der neuen Rechtslage angepaßten Broschüre "Jugendgefährdung durch gewaltdarstellende Video-Filme" gibt es eine umfangreiche gezielte Nachfrage aus allen Teilen der Bevölkerung. Dies macht kenntlich, wie sehr das Medium Film mit seinen darstellerischen Auswüchsen die Menschen berührt.

Die Aufklärung und Information, die die o.g. "Video-Broschüre" bietet, wird ergänzt durch einen inzwischen abgeschlossenen Forschungsauftrag über "Bedingungen und mögliche Folgewirkungen des

Konsums gewaltdarstellender Video-Filme durch Kinder und Jugendliche". Nach Auswertung dieser Studie bis Ende 1986 soll sie 1987 in begrenzter Auflage erscheinen.

Für die Jugendschutzförderung bei den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe stehen in den Titeln 653 62 (Zuwendungen an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe) und 684 62 (Zuwendungen an die Träger der freien Jugendhilfe) insgesamt 2.155.900 DM zur Verfügung (1986: 2.036.500 DM).

Die Mittel sind für die institutionelle Förderung von drei Landesarbeitsstellen für Jugendschutz, für die Förderung von Maßnahmen und Fachkräften des Jugendschutzes bei Jugendämtern und Trägern der freien Jugendhilfe, für die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen zentraler Träger sowie für die Einrichtung eines Informations- und Dokumentationszentrums Psychokulte/Jugendsekten vorgesehen.

Institutionell gefördert werden die Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle NW (AJS) in Köln, die Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz in Münster und der Evgl. Arbeitskreis Jugendschutz in Münster mit zusammen 721.500 DM (1986: 690.000 DM).

Für die Förderung von Jugendschutzmaßnahmen und die Anstellung von Jugendschutzfachkräften sind für 1987 insgesamt 1.434.400 DM (1986: 1.346.500 DM) vorgesehen.

Der dafür vorgesehene Ansatz 1987 ist gegenüber dem Ansatz 1986

um 87.900 DM erhöht worden. Mit diesem Förderungsvolumen liegt Nordrhein-Westfalen weit vor allen Bundesländern. Dennoch mußten wir schon in den Vorjahren feststellen, daß mit diesem Betrag bei weitem nicht alle Förderungsanträge im Personalkosten- und Maßnahmenbereich berücksichtigt werden konnten.

Um gleichwohl eine gute und wirksame Jugendschutzarbeit zu gewährleisten, haben wir uns förderungspolitisch dafür entschieden, der Bezuschussung und damit der Beschäftigung von hauptberuflichen Jugendschutzfachkräften den Vorrang vor der Maßnahmenförderung - einschließlich der Förderung des o.g. Informations- und Dokumentationszentrums Psychokulte/Jugendsekten zu geben.

Wie schon im 3. Jugendbericht des Landes hervorgehoben, hat die Erfahrung gezeigt, daß bei einer Zunahme der Fachkräftezahl auch mit einer Zunahme der Jugendschutzmaßnahmen zu rechnen ist und in den Städten und Gemeinden, in denen eine Jugendschutzfachkraft hauptberuflich beschäftigt ist, in erhöhtem Maße wirksame Jugendschutzarbeit - z.T. in Kooperation mit anderen Stellen - geleistet wird.

Die Anzahl der geförderten Jugendschutzfachkräfte (jährlicher Höchstbetrag je Fachkraft 12.000 DM) konnte daher in der Zeit von 1978 bis 1986 von 56 auf 94 gesteigert werden; hiervon entfallen je 47 auf den Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland (davon 13 bei Trägern der freien Jugendhilfe) und auf den Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (davon 3 bei Trägern der freien Jugendhilfe).

Das seit 1984 geförderte Informations- und Dokumentationszentrum Psychokulte/Jugendsekten bei der Aktion Psychokultgefahren e.V. in Düsseldorf soll 1987 rd. 110.000 DM erhalten.

Daneben werden mit weiteren 196.400 DM Fortbildungsmaßnahmen (Multiplikatoren- und -weiterbildung) von landeszentral tätigen freien Trägern des Jugendschutzes (z.B. der Aktion Jugendschutz in Köln) gefördert, ferner die Entwicklung und Herausgabe von pädagogischen Aufklärungsmaterialien sowie allgemeiner Informations- und Aufklärungsmaterialien zu den verschiedenen Bereichen akuter Jugendgefährdungen.

Ein bedeutsamer Aufgabenbereich meines Hauses ist die Förderung der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Hierfür weist der Landesjugendplan entsprechende Mittel aus. Während der Gesamtansatz des 37. Landesjugendplanes (einschließlich der jugendpolitischen Förderungen aus den Einzelplänen des Landtags sowie des Kultus- und Wissenschaftsministers) 242,2 Mio DM (Vorjahr: 253,6 Mio DM) beträgt, entfällt davon auf den eigentlichen Kernbereich des Landesjugendplanes (Titelgruppe 61 im Kapitel 07 050) ein Betrag von rd. 172,2 Mio DM. Dies macht bei den Ausgabeansätzen gegenüber dem Vorjahr von insgesamt 167,0 Mio DM eine Erhöhung um rd. 5,2 Mio DM oder von 3,1 v.H. aus. Zusätzlich ist im Landesjugendplan (Pos. III/2) ein Ansatz aus dem Kapitel 07 020 Titelgruppe 70 in Höhe von 58,5 Mio DM (Vorjahr: 72,2 Mio DM) ausgebracht, der für einen Teil des Gesamtprogramms zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit vorgesehen ist.

Die Entwicklung in den einzelnen Abschnitten des Landesjugendplans läßt sich wie folgt kennzeichnen:

In Abschnitt I werden für Bildungsmaßnahmen einschließlich der Förderung von Referenten und Betriebskosten in Jugendbildungsstätten 39,571 Mio DM zur Verfügung stehen, das sind 815.000 DM = 2,1 v.H. mehr als im Vorjahr.

Unter Berücksichtigung der steigenden Personalkosten werden die Personal- und Betriebskostenförderungspositionen (Pos. I 8 und I 14 LJpl.) dieses Abschnitts in der Regel um 3 bis 4 v.H. angehoben. Demgegenüber muß es bei den Mitteln zur Förderung von Bildungsmaßnahmen (Pos. I 1, I 2 und I 7 LJpl.) bei den Ansätzen von 1986 verbleiben.

Anhebungen der Ansätze finden auch statt bei den Positionen I 3 a - Kulturelle Jugendbildungsarbeit - und I 3 c - Jugendkunstschulen -, um akuten Verteilungsschwierigkeiten Rechnung zu tragen. Die Pos. I 3 d - Bildungsarbeit sonstiger Träger - wird um 59.000 DM auf 255.000 DM erhöht, um einigen Jugendbildungsstätten die Durchführung auch eigener Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen. Für die in so erfreulichem Umfang gestiegenen Informations- und Begegnungsfahrten von Jugendlichen aus NRW in die DDR (Pos. I 11 a) soll durch eine Erhöhung des Ansatzes um 30.000 DM (= 10 v.H.) eine volle richtlinienmäßige Förderung auch künftig sichergestellt werden.

Schwerpunkt der Förderung der Jugendarbeit aus dem Landesjugend-

plan bleibt auch in 1987 die in Abschnitt II ausgewiesene Förderung der offenen Jugendarbeit. Der Ansatz für Jugendarbeit in offenen Jugendfreizeitstätten mit hauptberuflichen Mitarbeitern (Pos. II 1) wird in 1987 um 2,337 Mio DM auf 60,748 Mio DM angehoben. Während in den Jahren 1985 und 1986 jeweils eine Aufstockung um 3 v.H. vorgenommen wurde, können aufgrund des vorgesehenen Ansatzes die Förderungssätze für 1987 um 4 v.H. angehoben werden.

Der auch in 1987 zwischen Ansatz und Soll-Bedarf für die in die Förderung einbezogenen 422 Heime der offenen Tür (OT's) und die 250 Kleinen Heime der offenen Tür (KOT's) sich ergebende Unterdeckungsbetrag von 1.203.200 DM wird, wie in den Vorjahren, durch Fehlzeiten ausgeglichen werden können, so daß die vorgesehenen Förderungssätze auch tatsächlich erreicht werden können.

Die Betriebskostenförderung für die 516 Heime der teiloffenen Tür (Pos. II 2) bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Der um 60.000 DM erhöhte Ansatz läßt zu, weitere 10 TOT's in die Förderung einzubeziehen.

Abschnitt III - Jugendberufshilfe - enthält neben den bereits angeführten, in Pos. III 2 LJPl. ausgewiesenen "Beschäftigungshilfen zur beruflichen Eingliederung jugendlicher Arbeitsloser" (Ansatz 1987: 58,5 Mio DM), die als Teil des umfassenden Landesprogramms zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze und zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit zu behandeln sind, zwei

weitere wichtige Arbeits- und Förderungsbereiche der Jugendsozialarbeit:

Pos. III 1 LJPl. sichert die Betreuung junger Menschen in Jugendwohnheimen durch pädagogische Fachkräfte.

Mit rd. 15.200 Plätzen bieten die 210 Jugendwohnheime in NRW nach wie vor ein beachtliches pädagogisch betreutes Wohnangebot für junge Menschen in Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Fortbildung und Umschulung, aber auch für arbeitslose Jugendliche an. Vor allen Dingen für Jugendliche in überbetrieblicher Ausbildung und für Auszubildende im Blockunterricht der Berufsschulen hat das Jugendwohnheim als Einrichtung der Jugendhilfe in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen.

Für 1987 sieht der Haushaltsentwurf eine abermalige Anhebung des Haushaltsansatzes für Personalkostenzuschüsse für pädagogische Fachkräfte in Jugendwohnheimen (Pos. III 1 LJPl.) um 785.000 DM auf 13,685 Mio DM (= 6,1 v.H.) vor, um einem erhöhten Förderungsbedarf möglichst Rechnung tragen zu können.

Pos. III 3 LJPl. - Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf - weist die besonderen Förderungsbemühungen des Landes zur Minderung des Problems Jugendarbeitslosigkeit auf dem Feld der Jugendsozialarbeit aus. Der Ansatz für 1987 wird um 911.000 DM (= 4 v.H.) auf 23,651 Mio DM erhöht.

Junge Menschen mit schulischen und/oder sozialen Defiziten werden in besonderer Weise von der ungünstigen Situation des Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarktes betroffen. Die Landesregierung fördert seit einem Jahrzehnt im Rahmen des Landesjugendplans besondere sozialpädagogische Hilfen, die dem Anspruch auf Erziehung in der besonders schwierigen Phase des Übergangs aus der Schule in den Beruf gerecht werden sollen.

Im Schwerpunkt erstreckt sich die Förderung auf Berufsfindungsprojekte (Jugendwerkstätten) und Beratungsstellen für arbeitslose Jugendliche. 1986 werden aus Landesmitteln 50 Jugendwerkstätten mit 218 Fachkräften an 38 Orten mit einem Gesamtvolumen von ca. 13,9 Mio DM gefördert.

Hinzu kommen 54 Beratungsstellen an 53 Orten mit 133 Fachkräften, für die Landesmittel in Höhe von ca. 5,9 Mio DM aufgewendet werden.

Ab Schuljahresbeginn 1986/87 wird nach Wegfall des Berufsvorbereitungsjahres nunmehr der Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften in der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr und im anschließenden Berufsgrundschuljahr gefördert. Derzeit sind 40 Fachkräfte an 19 Einsatzorten tätig.

Trotz der hohen Landesförderung ist nach wie vor die Nachfrage nach Förderungsleistungen des Landes in diesem Bereich sehr hoch.

Die vorgesehene Anhebung des Mittelansatzes um insgesamt 911.000 DM wird im wesentlichen nur ausreichen, um eine Anhebung

der 1986 geltenden Jahresförderungsbeiträge für Betriebsausgaben um rd. 3 bis 4 v.H. zu ermöglichen.

An dieser Stelle soll noch einmal hervorgehoben werden, daß die Träger dieser Maßnahmen in erheblichem Umfang inzwischen Verbundsysteme entwickelt haben, in denen eine individuelle Förderung gerade auch sozial benachteiligter Jugendlicher über ein abgestimmtes Angebot von sozialpädagogischer Beratung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und z.T. auch zumindest befristeter Arbeit erreicht wird.

Trotz weiterhin schwieriger Haushaltslage des Landes sind die Ansätze für die Jugend- und Kinderferienmaßnahmen - Abschnitt IV LJPl.: Kinder- und Jugenderholung - unverändert geblieben. Die für 1987 vorgesehenen Förderungsmittel betragen wie 1985 und 1986 zusammen 12,25 Mio DM. Das ist zur Abdeckung des bestehenden Bedarfs zwar nicht ausreichend, gibt den Trägern der Kinder- und Jugendferienmaßnahmen aber wenigstens die notwendige Planungssicherheit in diesem Umfang.

Die Ansätze für die Bauprogramme für Jugendeinrichtungen in Abschnitt V des Landesjugendplans bleiben ebenfalls gegenüber 1986 unverändert. Die vorgesehenen Förderungsmittel für 1987 belaufen sich ohne die Leistungen für den Studentenwohnheimbau auf wiederum 10,75 Mio DM. Nach Abzug von Vorbelastungen aus Verpflichtungsermächtigungen früherer Haushaltsjahre in Höhe von 4,65 Mio DM und Hinzurechnung der vorgesehenen neuen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7,5 Mio DM ergibt sich für 1987 ein Bewilli-

gungsrahmen für neue Vorhaben von 13,6 Mio DM (1986: 13,35 Mio DM).

Mit diesem Betrag wird, wie in den Jahren seit 1981, eine Neubauförderung praktisch unmöglich sein, da sich die Förderung in erster Linie auf substanzerhaltende Maßnahmen bei vorhandenen Einrichtungen beschränken muß.

In Abschnitt VI - Planungs- und Leitungsaufgaben - (Förderungsvolumen 1987: 6,362 Mio DM) stehen gegenüber dem Vorjahr insgesamt 322.000 DM mehr zur Verfügung (= rd. 5,3 v.H.). Mit dieser Anhebung soll in Berücksichtigung unterschiedlicher Bedarfslagen den gestiegenen Personal- und Sachkosten durch Erhöhungen zwischen 3 bis 6,5 v.H. Rechnung getragen werden.

In Abschnitt VII - Leistungen nach dem Sonderurlaubsgesetz - sieht der Landesjugendplan 1987 wiederum 3,5 Mio DM vor.

Jugendarbeit ist in besonderem Maße auf ehrenamtliches Engagement angewiesen. Um dieses zu unterstützen, sieht das Gesetz zur Änderung des Sonderurlaubsgesetzes vom 27.03.1984 (GV. NW. S. 211) einen Anspruch der Arbeitnehmer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Gewährung von unbezahltem Sonderurlaub von bis zu 8 Arbeitstagen vor. Die Arbeitnehmer können dann bei dem Träger der Maßnahme, für die Sonderurlaub gewährt worden ist, einen vollen oder teilweisen Ausgleich des entstandenen Verdienstaufalles erhalten. Hierfür stellt das Land Trägern und Trägergruppen von Maßnahmen im Sinne des § 2 des Sonderurlaubs-

gesetzes Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes aus der Pos. VII 1 LJPl. zur Verfügung.

Für die 1986 um 500.000 DM auf 3,5 Mio DM erhöhten Mittel zeichnet sich ab, daß sie zur Abdeckung des Bedarfs - wenn auch knapp - ausreichen werden. Der Haushaltsentwurf 1987 sieht deshalb einen unveränderten Ansatz vor.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. B.' followed by a long horizontal stroke.